

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer)

Vom 8. Mai 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 36

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 10. April 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Philosophie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer)) vom 18. Juni 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Unter § 7 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.
 - b) Unter Abschnitt 4 werden nach dem Klammerzusatz „(Lehramt an Gymnasien)“ die Wörter „sowie Master of Arts (M.A.) (Profil Wirtschaftspädagogik)“ eingefügt.
 - c) Die Zeile zu § 20 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden zu §§ 20 und 22.
 - e) Am Ende des Inhaltsverzeichnisses wird eingefügt:
„Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im vierten Spiegelstrich wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Im fünften Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Modulprüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden im Sekretariat quittiert an die Studierenden ausgegeben; sollten sie nach einem Jahr nicht abgeholt worden sein, werden sie vernichtet.“
 - d) Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.
5. Im Titel von § 7 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.
6. Unter Abschnitt 4 werden nach dem Klammerzusatz „(Lehramt an Gymnasien)“ die Wörter „sowie Master of Arts (M.A.) (Profil Wirtschaftspädagogik)“ angefügt.

7. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „sowie berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
8. § 20 wird gestrichen.
9. Die bisherigen §§ 21 und 23 werden zu §§ 20 und 22.
10. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 1 werden in den Modulen „PHF-phil-BA5“, „PHF-phil-BA6“, „PHF-phil-BA7 W1“ und „PHF-phil-BA8 W2“ die Zugangsvoraussetzungen gestrichen.
 - b) In der Anlage 1 wird in den Modulen „PHF-phil-BA9“ und „PHF-phil-BA10“ unter den Zugangsvoraussetzungen jeweils „5-8“ durch „1-4“ ersetzt.
 - c) In der Anlage 3 wird im Modul „PHF-phil-MAE5“ die Zugangsvoraussetzung gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Mai 2019 erteilt.

Kiel, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel